

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Warendorf vom 17.12.2010 vom 17.05.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 20, 21, 34 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl.I, S.1084, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl.I, S.130) sowie der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.9.2015 (GV. NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 2 Abs. 1, 2 und 4 erhält folgende Fassung: Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die
- a.) dem Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient,
 - b.) der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
 - c.) jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigen genutzten Wohnhaus.
- (2) Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.
- (4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

§ 2

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Anzeigepflicht

(2) Anmeldung und Abmeldung einer Wohnung bzw. Statuswechsel nach dem Bundesmeldegesetz gelten als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 3

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die für Meldeangelegenheiten zuständigen Stellen der Stadt Warendorf übermitteln gemäß § 34 Abs. 1 und 6 Bundesmeldegesetz dem Sachgebiet Finanzen zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung anmeldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Akademische Grade
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Einzugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Familienstand sowie
11. Übermittlungssperren.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.06.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Warendorf (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 17.12.2010 vom 17.05.2016

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.05.2016

gez. Linke

(Axel Linke)
Bürgermeister